

BGE 58 III 151

Bundesgericht (BGE), 1932-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_58_III_151

FR: ATF 58 III 151

IT: DTF 58 III 151

Volltext

150 Schmlclb"!,r,iJ.nUlg'" lind KOLLkur~re('ht. XO 36. hungsamt Bremgarten ein Verzeichnis aller damaJs gegen Fauser ausgestellten Verlustscheille und führte Beschwerde. als es ihm verweigert wurde. B. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 8. Sep- tember 1932 die Beschwerde abgewiesen. C. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent an dar,; Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbtreibungs- und Konkurskatnmet' zieht in Erwägung: Nur wer ein Interesse nachweist, kann die Protokolle des Betreibungsamtes einsehen und sich Auszüge aus denselben gaben lassen (Art, 8 SchKG). Vom Gläubiger wird im allgemeinen angenommen, dass er ein Interesse an der Einsicht in die seinen Schuldner betreffenden Protokolleintragungen bezw. an entsprechenden Aus- zügen habe, m. a. W. von ihm wird kein weiterer Interesse- nachweis verlangt, Dementsprechend hat der Rekurrent zunächst die Ansicht vertreten, er habe {(ohne weiteres » ein Recht auf den verlangten Auszug. Es mag ihm zuge- geben werden, dass auch weit zurückliegende betreibungs- rechtliche Vorgänge einem Gläubiger des damals Betrie- benen noch nach langen Jahren wertvolle Anhaltspunkte bieten können, indem sich daraus insbesondere Schlüsse auf die Aussicht, frühere Verluste wieder einzubringen, und ganz allgemein auf die Zahlungswilligkeit ziehen lassen. Daher ist dem Rekurrenten durch Entscheid vom 20. Juli 1932 die verlangte Einsicht in Protokolle aus den Jahren 1914/15 zugestanden worden mit der (etwas allzu allgemein gehaltenen) Begründung: {(Das Gesetz erlaubt nicht, an das nachzuweisende Interesse um so strengere Anforderungen zu stellen, je weiter die betreffenden Betreibungen zeitlich zurückliegen }), Allein, welches Interesse der Gläubigm' eines vor mehr als 30 Jahren ausgestellten Verlustscheines daran haben kann zu erfahren, was für (andere) Verlustscheine ebenfal~ v 0 l' m ehr als 3 0 J a h ren gegen den gleichen ;-i('huldheneihungl-\- UtH\ I(OllkHI' r{~('ht.);:0 37. 1;;1 Schuldner ausgestellt worden sind, ist doch nicht ohne weiteres ersichtlich. Daher kann für ein solches Begehren der Interessenachweis nicht schon mit dem Nachweis einer Forderung, sei es auch einer Verlustscheinforderung, zusammenfallen. Dies scheint der Rekurrent schliesslich auch eingesehen zu haben, indem er im Rekurs an das Bundesgericht anführt, er wolle gemeinsam mit andern Gläubigem einen Vindikationsprozess führen. Indessen ist diese Behauptung nach Art. 80 OG, der auch im Rekursverfahren vor der Schuldbtreibungs- und Konkurs- kammer Anwendung findet, sofern sich der Rekurrent schon im kantonalen Verfahren hatte Gehör verschaffen können, unbeachtlich; und abgesehen davon hat der Rekurrent seine Behauptung in keiner Weise glaubhaft zu machen versucht. Eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Einsichts- und Auszugsbegehren des Rekurrenten scheint übrigens nicht unangebracht zu sein, weil, wie die Vor- instanz angenommen hat und durch seine mehrfachen Rekurse in derartigen Sachen bestätigt wird, es dem Rekl1 r- renten kaum ausschliesslich auf Einbringung seiner gering- fügigen Verlustscheinforderung zu tun sein dürfte, sondern darum, seine berufliche Tätigkeit ausdehnen zu können. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 37. Entscheid vom 29.

September 1932 i. S. Schweiz. Xreditansta,lt. Bestätigung der Rechtsprechung, dass der im A r r e s t b e f e h l genannte dritte Gewahrsamsinhaber von m n d e r G a t t u n g nach bezeichneten Vermögensstücken zur Auskunft über diese verpflichtet ist, und dass ihm Straf- anzeige wegen Ungehorsam angedroht werden darf, auch wenn dies gegenüber dem Arrestschuldner selbst nicht zulässig ist, weil er im Ausland wohnt. 152

Schuldner- und Konkursrecht. 1\0 37. Confirmation de la jurisprudence suivant laquelle, pour les objets dénommés ci-dessus, le débiteur est tenu de renseigner l'office à leur sujet et peut être menacé d'une plainte pénale pour cause de - fassung und Art. 46 SchKG gebieten keinerlei Einschränkung in der Anwendung des Ausländerarrestes, da, sip überhaupt nur auf den in d'l' Schweiz 'wohnen den Schuldnor zutreffen, 'wie Art. 59 BV noch ausdrücklich bestimmt. Die Auskunftspflicht wird in d'111 massgebenden Präjudiz in keiner 'Weise aus analoger Anwendung des Konkursrechtes hergeleitet, C'IPILSOW('uig aus blosser analoger Anwendung des Pfändungsrechtes, dessen Anwendung 154 Schuldlverleumdung,;. lind Konkursrecht Xo 37. dung auf das Arrestrecht vielmehr durch Art. 275 SchKG ausdrücklich geboten wird; damit entfällt der Vorwurf unzulässiger mehrfacher Analogie. Dass der im Ausland wohnende Arrestschuldner {< zu gar keiner Auskunftspflicht gehalten werden kann », wie sich die Rekurrentin ausdrückt, trifft nur insofern zu, als er nach dem Präjudiz in BGE 56 III S. 202 für deren Verletzung nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, was aber an der Geltung einer solchen Pflicht auch gegenüber Ausländern nichts ändert. Dass bei Überspannung des Erfordernisses der Spezifikation der Arrestgegenstände im Arrestgesuch und -befehl der im Auslande wohnende Schuldner sein Vermögen durch Verwahrung bei einer schweizerischen Bank jeder Zwangsvollstreckung entziehen könnte, will die Rekurrentin selbst nur unter der Voraussetzung gelten lassen, dass der im Ausland wohnende und dort gepfändete Schuldner nach der einschlägigen ausländischen Gesetzgebung ebenso wie nach schweizerischem Recht zur Auskunft auch über sein im Auslande (von dort aus betrachtet, also z. B. in der Schweiz) liegendes Vermögen verpflichtet sei. Allein es ist ein Postulat der Gerechtigkeit, dass in der Schweiz liegendes Vermögen der Zwangsvollstreckung für Schulden des Eigentümers unterworfen werden könne, auch wenn das an dessen Wohnort geltende Zwangsvollstreckungsrecht keine Handhabe dafür bietet. 2. - Die Strafandrohung für den Fall der Verweigerung der Auskunft ist in BGE 56 III S. 202 als durch Beschwerde anfechtbare Verfügung angesehen worden. Kann daher die Beschwerde in diesem Punkte nicht etwa von vorneherein von der Hand gewiesen werden, so würde ihre Gutheissung doch nicht zu einem endgültigen Ergebnis führen (vgl. BGE 51 III S. 41 Erw. 3). Selbst wenn nämlich dem Betreibungsamt verboten würde, die in Aussicht genommene Strafanzeige zu erstatten, so könnte dadurch nicht verhindert werden, dass, sei es von Amtes wegen infolge einer Denunziation, sei es infolge einer eigentlichen Huldbetreibung und Konkursrecht. XO 37.).} Strafanzeige des Arrestgläubigers, eine Strafuntersuchung gegen die Rekurrentin angehoben und in Anwendung des kantonalen Strafrechts eine Ungehorsamsstrafe gegen sie ausgesprochen werde. Ein solches Strafurteil könnte alsdann wegen Missachtung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts durch staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden, welches daselbe frei überprüfen könnte. Es besteht keine genügende Veranlassung, dieser alsdann allfällig erforderlich werdenden Beurteilung durch die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde vorzugreifen; ein für die staatsrechtliche Abteilung verbindliches Präjudiz würde damit ja doch nicht geschaffen (vgl. Art. 23 Abs. 2

des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Für die Entscheidung sind auch nicht etwa ausschliesslich Vorschriften des Betreibungsrechtes massgebend. Vielmehr greift die Frage, ob, wenn ein Bundesgesetz Strafvorschriften enthält, wie Art. 91 SchKG, und den Kantonen aufgibt, « die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Strafbestimmungen festzustellen », auf solche Verletzungen dieses Bundesgesetzes, die von ihm selbst nicht ausdrücklich unter Strafschutz gestellt werden, das gemeine kantonale Strafrecht Anwendung finden kann, über den Rahmen des spezifischen Betreibungsrechtes hinaus, weshalb es auch nicht besonders wünschbar erscheint, dass die Obergerichtsbehörde im Betreibungs- wesen zur Streitfrage Stellung nehmen. Die Rekurrentin wird ja auch einen unmittelbaren Rechtsnachteil noch nicht erleiden, wenn das Betreibungsamt die angedrohte Strafanzeige macht. Demnach erkennt die Schuldbetreibungsbehörde: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.